OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700280/2/BP/BD

Datum:
Linz, 8. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag des H J auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vom 11. Mai 2017, in einem Beschwerdeverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 5. Mai 2017 zu GZ.: VStV/917300214079/2017 eine Geldstrafe von 150 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen 3 Stunden, gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz über den Antragsteller / Beschwerdeführer (in der Folge AS) verhängt.

Dabei führte die belangte Behörde folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben am 10.02.2017, von 23:43 Uhr bis 23:45 Uhr in X durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben nachdem sie mehrere Passantinnen belästigt haben im Zuge der Personenkontrolle Ihr störendes Verhalten gegenüber den einschreitenden Beamten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingestellt indem Sie lautstark herumschrien und sich mehrmals mit den Fäusten gegen die Kopf schlugen.“

I.2. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 stellte der nunmehrige Bf einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshelfers und begründet dies wie folgt:

„Ich bin Asylwerber – StA: Afghanistan, Muttersprache: Farsi – im laufenden Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu IFA/VZ-Zahl: X und erhalte an Grundversorgung EUR 5,50,- pro Tag, womit ich alle lebensnotwendigen Kosten, inkl. Unterkunft, zu bestreiten habe.

Da ich somit der Verfahrens- und Behördensprache nicht hinreichend kundig bin und deshalb nicht in der Lage bin ,mich selbst zu verteidigen einerseits und ich außerstande bin, ohne Beeinträchtigung des für mich zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen andererseits, stelle ich im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, zur Wahrung meiner Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens gem. § 40 VwGVG den

ANTRAG

auf Beigebung eines jedenfalls erforderlichen Verfahrenshilfeverteidigers.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsstrafakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das Oö. Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie insbesondere in das Anbringen des AS. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II.

II.1. § 40 Abs 1 VwGVG regelt, dass einem Beschuldigten, der außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, vom Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen ist, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

II.2. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass der AS den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat. Der AS spezifizierte zudem rechtzeitig seine prekäre finanzielle Lage ausreichend.

II.3. Für die Beigebung eines Verteidigers ist nach § 40 Abs. 1 VwGVG neben geringer finanzieller Möglichkeiten eines Beschuldigten weiters Voraussetzung, dass die Beigebung des Verteidigers im Interesse der Rechtspflege insbesondere einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich ist.

Im in Rede stehenden Fall wurde der AS wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz bestraft. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht nicht so sehr die rechtliche Komponente, sondern die Sachverhaltsklärung im Vordergrund. Dabei kann festgestellt werden, dass der AS selbst durchaus zur Vertretung seines Standpunktes in der Lage sein wird, zumal es um die Darstellung der betreffenden Situation und der dieser zugrundeliegenden Motivationen seitens des AS gehen wird.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

II.4. Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass der Antrag des AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG steht dem Beschwerdeführer nach Zustellung dieses Beschlusses eine Rechtsmittelfrist von 4 Wochen zur Konkretisierung seiner Beschwerde zur Verfügung. Der AS wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree